



TIERSCHUTZVEREIN
OBERNDORF/NECKAR

Vereinsatzung

des

**Tierschutzvereins Oberndorf
am Neckar und Umgebung e.V.**

Tierschutzverein Oberndorf am Neckar und Umgebung e.V.
Wasserfallstr. 2
78727 Oberndorf am Neckar
Telefon 07423/7185
info@tierschutz-oberndorf.de

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Oberndorf a.N. und Umgebung e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Oberndorf am Neckar
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit VR 480137 eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Haustiere und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt und deren Lebensraum.

Er hat die Aufgabe:

- a) dem sittlichen Gebot und Schutz der Tiere mit Wort, Schrift und Tat zu dienen,
- b) für die Beachtung und Einhaltung der Tierschutzgesetze Sorge zu tragen,
- c) sich um herrenlos gewordene Haustiere im Sinne des Tierschutzes zu kümmern.

Ein Rechtsanspruch an den Verein vonseiten der Tierhalter auf Übernahme der Kosten zur Entsorgung von Tieren besteht nicht.

2. Durch Verfolgung dieses Zweckes und dieser Aufgaben ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Es dürfen:

- a) ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden,
- b) etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden,
- c) Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten,
- d) keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erstattung von Auslagen und angemessene Entlohnung für zweckgebundene Dienstleistungen können gewährt werden.

3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen sowie für Vereins- und Organämter die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche unbescholtene Person, juristische Person und Firmen sowie Vereine werden, wenn Sie zur Erfüllung der Vereinsziele beitragen wollen.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Beitritt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

2. Für Jugendliche kann eine Jugendgruppe eingerichtet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung können die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
4. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Satzung und Mitgliedsausweise sind der Austrittserklärung beizufügen.

Der Austritt wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

7. Ein Mitglied kann aus triftigen Gründen nach Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere dann
 - a) wenn es dem Vereinszweck bewusst zuwiderhandelt,
 - b) wenn es Unfrieden im Verein stiftet, den Vereinsinteressen und Tierschutzbestrebungen schadet,
 - c) wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand und der Beirat (erweiterter Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Die Geschäfte des Schriftführers und Kassenwarts kann auch eine Person wahrnehmen.

2. Der Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens aus sechs Mitgliedern.

3. Vorstand und Beirat bilden den „erweiterten Vorstand“.

4. Vorstand und Beirat werden in 2-jährigem Turnus in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 6 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig zu werden.
2. Der Vorsitzende ist befugt, den Mitgliedern des Vorstandes und Beirates Aufgaben zu übertragen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er sorgt für die Einhaltung und Durchführung der Vereinssatzung und für die Zusammenarbeit mit dem Beirat.
4. Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht nehmen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Beirates bzw. erweiterten Vorstandes

1. Der Beirat steht dem Vorstand zur Unterstützung der aktiven Vereinstätigkeiten zur Verfügung.
2. Bei Beschlüssen des erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Der erweiterte Vorstand ist für die Verwendung der Geldmittel des Vereins zuständig und verantwortlich.
4. Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Etwaige Auslagen müssen im Einzelnen nachgewiesen und genehmigt werden.

§ 9

Rechnungsprüfer

1. Die Vereinskasse ist jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Das Kassenprüfungsergebnis ist den Mitgliedern von einem der Prüfer bei der Hauptversammlung bekanntzugeben.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist im Laufe des ersten Vierteljahres vom Kassenwart zu erheben, wenn möglich, durch Bankeinzug.
3. Über die Beitragsstundung, -ermäßigung oder –streichung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 11

Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund

1. Der Verein ist kein Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes.
2. Ein Austritt aus dem Deutschen Tierschutzbund oder Landesverband kann nur von Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Austritt erfolgte 2006 durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Medien, online oder per Post. Schriftliche Einladung mit Tagesordnung kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung ist im letzten Jahresviertel des laufenden Geschäftsjahres oder im ersten Jahresviertel des folgenden Geschäftsjahres mit 14-tägiger Frist einzuberufen.
3. Der Vorstand erstattet den Tätigkeitsbericht.
4. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Gesamtvorstandes.
6. Zur Jahreshauptversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, die sieben Tage schriftlich vor der Versammlung mit Begründung dem Vorstand vorzulegen sind.

Ob diese Anträge noch auf die Tagesordnung zu setzen sind, entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung kann für die Entscheidung über Anträge Vertagung anordnen.
8. Bei Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ebenso bei Satzungsänderungen (Ausnahme § 15, Abs. 1).
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat es für notwendig erachten oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder den schriftlichen Antrag dazu stellt.
10. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Abberufung im Amt.
11. Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus und wird dieser dadurch beschlussunfähig, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachfolger der ausgeschiedenen Mitglieder für die restliche Amtszeit wählt.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrennadeln bestimmt der erweiterte Vorstand.

§ 14

Protokollführung

1. Bei Sitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Beschlüsse sind genau zu formulieren.
3. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

6. Personenbezogene Daten, des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 16

Mitgliederlisten

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum

2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet.

Sie wird nicht an Dritte weitergeleitet oder zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehändigt.

Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:

- a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst sind, zur Kenntnis.

Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Anschrift gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.

- b) Rechte Dritter:
Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen für den Tierschutz zu verwenden, worüber im Einzelnen die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Den Abwickler bestimmt der erweiterte Vorstand.

§ 18

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 1986 beschlossen.

Die Änderung des § 15 wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 1999 beschlossen.

Die Änderung der § 11 und §12 wurden durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2022 beschlossen.

Die Ergänzung in § 2 Nr. 3 sowie die §§ 15 und 16 wurden durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen.